Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6867**

16. Wahlperiode 29. 10. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/6681 –

Weiterentwicklung des flächendeckenden Zivil- und Katastrophenschutzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang Juni 2002 verabschiedete die Innenministerkonferenz unter der Überschrift „Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“ eine neue Rahmenkonzeption für den Zivil- und Katastrophenschutz. Der Koalitionsvertrag zwischen der CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 hat dieses Thema aufgegriffen und das Ziel gesetzt, die Steuerungs- und Koordinierungskompetenz des Bundes bei der Bewältigung von Großkatastrophen und länderübergreifenden schweren Unglücksfällen zu stärken. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Umsetzung der neuen Strategie sowie die beabsichtigte Steuerungs- und Koordinierungskompetenz des Bundes bei bestimmten Lagen eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich macht. Fragen ergeben sich auch im Hinblick auf die von der Bundesregierung konzipierte Neuorientierung des Ausstattungskonzepts, das durch einen Rückzug des Bundes aus der bisherigen Ergänzung der flächendeckenden Grundversorgung, wie sie mit Blick auf den traditionellen Verteidigungsfall geboten war, und eine Konzentration auf Spezialfähigkeiten mit den Schwerpunkten ABC-Schutz und Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten gekennzeichnet ist. Fragen ergeben sich schließlich im Hinblick auf den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Rates über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz. In zahlreichen Beschlüssen zum europäischen Katastrophenschutz hat der Bundesrat stets die Einführung operativer Befugnisse für die Europäische Kommission entschieden abgelehnt. Der Bundesrat hat zudem stets betont, dass der betroffene Staat weiterhin die Einsatzleitung wahrzunehmen hat und die Koordinierung des Einsatzes dem betroffenen Mitgliedstaat obliegen muss. Darüber hinaus müsse es bei der Verpflichtung der Mitgliedstaaten bleiben, die erforderlichen Ressourcen in ausreichendem Maße vorzuhalten. Diese dürften durch ergänzende Maßnahmen der EU nicht ersetzt werden.

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die neue Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Umsetzung der „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“ im traditionellen Zivilschutzauftrag des

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 25. Oktober 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Artikels 73 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) und dem darauf beruhenden einfachrechtlichen Regelungsbestand eine hinreichende Rechtsgrundlage findet, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Die „Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“ ist eine politische Rahmenkonzeption, die die Innenministerkonferenz im Lichte der Terroranschläge des 11. September 2001 zunächst auf ihrer Frühjahrssitzung 2002 für Angriffe des Internationalen Terrorismus sowie dann auf ihrer Herbstsitzung 2002 für Großschadenslagen generell beschlossen hat. Philosophie dieser „Neuen Strategie“ ist die bessere Verzahnung, Abstimmung und Zusammenarbeit der föderalen Verantwortlichkeitsebenen, ein effizienteres Krisenmanagement von Bund und Ländern bei Großschadenslagen und auf Seiten des Bundes vor allem auch der Ausbau von Informations- und Koordinierungsinstrumenten, namentlich für den Bereich des Nachweises und der Vermittlung von Engpass-Ressourcen.

Die mit der Neuen Strategie angelegte „Neue Zusammenarbeit“ von Bund und Ländern geht über die traditionelle Zivilschutzvorsorge hinaus. Sie ist ein neues, zusätzliches Element des Nationalen Bevölkerungsschutzes. Deshalb beabsichtigt der Bund, diese „Neue Zusammenarbeit von Bund und Ländern“ in einem neuen Bevölkerungsschutzgesetz zu regeln, das das auf den Verteidigungsfall fokussierte Zivilschutzgesetz fortschreibt. Die Innenministerkonferenz der Länder (IMK) hat im Übrigen das Anliegen des Bundes, das Zivilschutzgesetz zu einem umfassenden Bevölkerungsschutzgesetz fortzuentwickeln, ausdrücklich unterstützt.

2. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass für die deutschen Hilfskräfte im Katastrophenschutz den neuen, teilweise internationalen Bedrohungslagen, z. B. in Form einer Pandemie, einer ABC-Großschadenslage oder eines (bundes)länder- und grenzüberschreitende Hochwassers, entsprechende, organisatorisch und rechtlich ausreichende Rahmenbedingungen existieren, und wenn ja, weshalb, bzw. wenn nein, weshalb nicht?

Deutschland kann zur Bewältigung von großen Schadensereignissen auf ein leistungsfähiges staatliches Notfallvorsorge- und Gefahrenabwehrsystem zurückgreifen. In ihm arbeiten der für den Zivilschutz zuständige Bund und die für den Katastrophenschutz zuständigen Länder gemeinsam mit den Hilfsorganisationen und Feuerwehren eng zusammen. Das System wird ständig optimiert und kann daher auch an neue Bedrohungslagen angepasst werden. Rückgrat und Basis des deutschen Hilfeleistungssystems ist das ehrenamtliche Engagement von über 1,8 Millionen Aktiven bei den freiwilligen Feuerwehren, den Hilfsorganisationen und dem Technischen Hilfswerk (THW).

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das am Verteidigungsfall orientierte Zivilschutzgesetz zu einem umfassenden Bevölkerungsschutzgesetz fortentwickelt werden muss, um die neue Unterstützungsfunktion des Bundes abzubilden, und wenn ja, wann ist mit der Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag zu rechnen, und was werden dessen wesentliche Inhalte sein?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das bisherige Zivilschutzgesetz fortentwickelt werden sollte. Zur Eröffnung der Fachdiskussion über den Inhalt eines neuen Bevölkerungsschutzgesetzes hat das Bundesministerium des Inneren den zuständigen Facharbeitskreis V (AK V) der IMK zu seiner Herbstsitzung am 18./19. Oktober 2007 ein Eckpunktpapier zugeleitet, das die aus fachlicher Sicht gebotenen Regelungsgegenstände eines neuen Bevölkerungsschutzgesetzes benennt. Es handelt sich dabei um Vorstellungen der Fachebene,

eine abschließende politische Meinungsbildung steht noch aus. Die Eckpunkte betreffen im Wesentlichen Unterstützungsleistungen des Bundes zugunsten der Länder für die Vorbereitung auf und bei der Bewältigung von Großschadenslagen sowie eine Befreiung des Zivilschutzgesetzes von überholten Regelungen (Schutzraumbau).

Mit der Herbstsitzung des AK V ist der Dialog mit den Ländern über ein neues Bevölkerungsschutzgesetz eröffnet worden. Wann dieser Dialog in ein förmliches Gesetzgebungsverfahren einmündet, kann derzeit noch nicht abgesehen werden.

4. Kann ein solches übergreifendes Bevölkerungsschutzgesetz noch auf die Zivilschutzkompetenz des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 1 GG gestützt werden?

Ob ein solches übergreifendes Bevölkerungsschutzgesetz allein auf die Zivilschutzkompetenz des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 1 GG gestützt werden kann oder ob es einer zusätzlichen Gesetzgebungskompetenz bedarf, wird derzeit noch geprüft.

5. Wenn nein, welche Änderung des Grundgesetzes schlägt die Bundesregierung bis wann vor?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Welche weiteren Regelungsnotwendigkeiten zum Katastrophenschutz sieht die Bundesregierung zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen der CDU, CSU und SPD vereinbarten Punkte?

Die Bundesregierung strebt eine Stärkung der Koordinierungskompetenz des Bundes bei der Bewältigung von Großkatastrophen und länderübergreifenden schweren Unglücksfällen an. Bei großflächigen und länderübergreifenden Gefahrenlagen sind schnelle Entscheidungen und Priorisierungen, vor allem beim Einsatz von Mangelressourcen, erforderlich. Eine solche Gesamtkoordination kann kein Land für sich allein bewerkstelligen. Ob und inwieweit es dazu einer Grundgesetzänderung bedarf, wird derzeit geprüft.

7. Wie stellt sich die Bundesregierung zu dem Vorschlag, die Zivilschutzzuständigkeit des Bundes in Artikel 73 Nr. 1 GG ersatzlos zu streichen und den Bundesländern die Gesamtverantwortung für den Zivilschutz und den Katastrophenschutz zu übertragen, und wie begründet sie ihre Meinung?

Eine solche Lösung würde die Rolle des Bundes im Bevölkerungsschutz in unverantwortlicher Weise marginalisieren. Großschadenslagen erfordern keine Schwächung, sondern eine Stärkung der Rolle des Bundes. Ganz auf dieser Linie haben deshalb auch die Länder in dem seinerzeitigen IMK-Beschluss zur „Neuen Strategie“ vom Bund eine deutlich stärkere Mitverantwortung bei der Vorbereitung auf und Bewältigung von Großschadenslagen gefordert. Insbesondere haben sie ein verstärktes Vorhalten von Informations- und Koordinationsfunktionen des Bundes eingefordert.

8. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, dass der Bund bei außergewöhnlichen, länderübergreifenden Katastrophenfällen und solchen von nationaler Bedeutung über die beabsichtigte Stärkung der Koordinierungskompetenz hinaus auch operative Befugnisse und das Recht, fachliche Weisungen zu erteilen, erhält, und wie begründet sie ihre Meinung?

Das operative Krisenmanagement der Länder vor Ort wird vom Bund nicht in Frage gestellt. Allerdings bleibt mit den Ländern zu diskutieren, ob nicht bei bestimmten Großschadenslagen dem Bund zentrale Koordinierungskompetenzen, ggf. auch fachliche Weisungsrechte an die Landesregierungen zustehen sollten. Diese Szenarien betreffen insbesondere Fälle wie biologische Gefahrenlagen, Gefährdung durch länderübergreifendes Hochwasser sowie langfristiger und/oder flächendeckender Ausfall von kritischen Infrastrukturen.

9. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Zentralstellenfunktion des Bundes für den Bevölkerungsschutz im Grundgesetz, und wie begründet sie ihre Meinung?

In struktureller Parallele etwa zu den Bereichen Polizei und Verfassungsschutz hält die Bundesregierung eine Zentralstelle im Bereich Bevölkerungsschutz, deren Funktion vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) wahrgenommen werden könnte, für das sachgerechte Bindeglied zwischen den an sich getrennten Verantwortungsräumen von Bund und Ländern.

10. Wird im Zusammenhang mit der Frage der Verankerung des neuen Aufgabenzuschnitts des Bundes im Bevölkerungsschutz auch eine Erweiterung des Verteidigungsbegriffs dahin diskutiert, dass dieser auch von außen gesteuerte terroristische Anschläge von nationaler Bedeutung umfassen müsse, und wenn ja, wie ist die diesbezügliche Haltung der Bundesregierung?

Die Bundesregierung ist verpflichtet, im Rahmen der Verfassungsrechtssprechung alle rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz der Bevölkerung des Landes auszuschöpfen.

11. Welche Haltung nehmen die Bundesländer hinsichtlich der Fragen 1 bis 10 ein?

Die IMK sieht gegenwärtig keinen Bedarf für eine Grundgesetzänderung. Der durch Artikel 35 Abs. 3 und Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 GG vorgegebene verfassungsrechtliche Rahmen lasse den mit der Umsetzung der „Neuen Strategie“ eingeschlagenen Weg der Fortentwicklung eines vom Bund und Ländern gemeinsam getragenen Bevölkerungsschutz zu.

Die IMK hat außerdem die Auffassung vertreten, dass das allein auf den Verteidigungsfall fokussierte Zivilschutzgesetz durch den Bund unter Beteiligung der Länder zu einem umfassenden Bevölkerungsschutzgesetz fortzuentwickeln sei.

12. Wie ist der gegenwärtige Diskussionsstand zur Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes des Bundes?

Zwischen Bund und Ländern wurde intensiv darüber verhandelt, wie ein neues, zeitgemäßes Ausstattungskonzept für den ergänzenden Katastrophenschutz inhaltlich und haushaltsmäßig aussehen könne. Politisches wie fachliches Einvernehmen zwischen Bund und Ländern war und ist, dass der Bund sich nicht etwa

aus der ergänzenden Ausstattung zurückziehen könne, sondern dass ein schlagkräftiger und wirkungsvoller Beitrag des Bundes angesichts der aktuellen Bedrohungslagen wichtiger und notwendiger denn je sei. Vor diesem Horizont begrüßte die IMK im Umlaufbeschluss vom 27. Juli 2007, dass der Bund nach einem neuen Ausstattungskonzept für den ergänzenden Katastrophenschutz 5 036 Einsatzfahrzeuge mit den Schwerpunkten ABC-Schutz und Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten bereitstellen und dieses Konzept – einschließlich der Ausbildungs- und Betriebskosten – mit jährlich rd. 57 Mio. Euro finanzieren wolle (vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Bewilligung durch das Parlament). Zugleich hat die IMK – auf der Grundlage der Fachvorstellungen des Bundes – die politischen Eckwerte für ein neues, zeitgemäßes Ausstattungskonzept als Grundlage für die künftige Kooperation zwischen Bund und Ländern in diesem Bereich beschlossen. Der Bund konzentriert sich damit auf die Bereitstellung von Spezialressourcen für „Sonderlagen“. Die von der IMK erbetene „Feinabstimmung“ des Konzeptes ist zwischenzeitlich erfolgt. Den diesbezüglichen Bericht des Bundesministeriums des Inneren hat der AK V auf seiner Herbstsitzung am 19. Oktober 2007 zustimmend zur Kenntnis genommen.

13. Welche Maßnahmen sind im Bereich des Brandschutzes allgemein und speziell hinsichtlich Löschfahrzeugen und Wasserfördersystemen vorgesehen?

Im Bereich des Brandschutzes allgemein und speziell hinsichtlich Löschfahrzeugen und Wasserfördersystemen unterstützt der Bund ergänzend die Katastrophenschutzausstattung der Länder mit 961 Löschgruppenfahrzeugen und 450 Gerätewagen Logistik Wasserversorgung (vgl. IMK-Umlaufbeschluss vom 27. Juli 2007).

14. Welche Maßnahmen sind im Bereich des ABC-Schutzes vorgesehen?

Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder für Sonderlagen – ABC-Gefahren in Form von folgenden Kernelementen:

Ausstattung zur qualifizierten ABC-Erkundung sowie zur Dekontamination von Personen. Errichtung von ABC-Task Forces zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung mit Fachwissenschaftlern und Spezialmesstechnik bei komplexen CBRN-Lagen (chemischen, biologischen, radiologischen, nuklearen Lagen).

15. Welche Maßnahmen sind im Bereich der katastrophenmedizinischen Vorsorge für einen Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten vorgesehen?

Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder für Sonderlagen – Massenanfall von Verletzten (MANV) mit folgenden Kernelementen:

Medizinische Task Forces (Bewältigung Massenanfall Verletzter), die primär folgende Anforderungen erfüllen: Verstärkung der präklinischen Behandlungspotenziale, Sonder-Einsatzpotenziale zur Dekontamination Verletzter, zusätzliches Transportpotenzial, überörtliche Einsatzoptionen.

16. Welcher Fahrzeug- und Materialbedarf ergibt sich im Bereich der qualifizierten ABC-Erkundung und der Dekontamination von Personen?

500 ABC-Erkundungskraftwagen plus 100 Messleitkomponenten und 450 Dekontaminationslastkraftwagen „Personen“, um flächendeckend eine zeitnahe Reaktion auf nicht planbare CBRN-Ereignisse zu ermöglichen

17. Welche Auswirkungen hat dies auf die einzelnen Bundesländer (bitte aufschlüsseln)?

Die Verteilung der Ausstattung zur qualifizierten ABC-Erkundung und zur Dekontamination von Personen richtet sich gemäß IMK-Umlaufbeschluss vom 27. Juli 2007 nach Anzahl der Kreise in den Bundesländern unter Berücksichtigung der Stadtstaaten-Sonderregelung und nach Gefährdungsschwerpunkten.

Bundesland:	Anzahl Fahrzeuge
Baden-Württemberg	93
Bayern	192
Berlin	20
Brandenburg	36
Bremen	7
Hamburg	12
Hessen	52
Mecklenburg-Vorpommern	36
Niedersachsen	98
Nordrhein-Westfalen	138
Rheinland-Pfalz	72
Saarland	12
Sachsen	58
Sachsen-Anhalt	48
Schleswig-Holstein	30
Thüringen	46
Summe	**950**

18. Welcher Fahrzeug- und Ausstattungsbedarf ergibt sich hinsichtlich der geplanten Analytischen Task Forces (ATF)?

Für die geplanten ABC-Task Forces (ATF) besteht folgender Fahrzeug- und Ausstattungsbedarf: Insgesamt 11 ATF-Standorte (7 × für C- und RN-Ereignisse, 4 × für B-Ereignisse) ausgestattet mit insgesamt 11 Führungskomponenten (Einsatzleitfahrzeuge), 11 Gerätewagen, 22 ABC-Erkundungskraftwagen und 11 Ausstattungssätzen (Messgeräte).

19. Welcher Fahrzeug- und Ausstattungsbedarf ergibt sich hinsichtlich der geplanten Medizinischen Task Forces (MTF)?

Für die geplanten Medizinischen Task Forces (MTF) besteht folgender Fahrzeug- und Ausstattungsbedarf:

Jede MTF besteht aus den fünf Modulen Führung, Behandlung, Dekontamination Verletzter, Logistik/Betreuung sowie Transport. Daraus ergibt sich der Ausstattungsbedarf der Medizinischen Task Force:

– 61 Kommandofahrzeuge,

– 61 Gerätewagen Behandlung,

– 122 Mannschaftstransportwagen,
– 61 Logistik-Lkw,
– 61 Mannschaftstransportwagen,
– 61 Dekontaminationslastkraftwagen Personen (Verletzte),
– 366 Notfall-Krankentransportwagen und
– 450 Gerätewagen Sanität.

20. Sollen die Fahrzeuge der Task Forces auch für Einsätze zur Wasserrettung ausgestattet werden, und wenn ja, wie und wie viele?

Je MTF ist geplant ein Fahrzeug (Gerätewagen Sanität) mit einer Zusatzausstattung Wasserrettung auszustatten.

21. Welche ATF-Standorte sind vorgesehen, wie sollen die Einsatzradien bemessen sein, und welche Einsatzzeiten ergeben sich hieraus?

Bereits etabliert sind vier Standorte der ATF. Die Verteilung der weiteren ATF-Standorte (drei weitere für C- und RN-Ereignisse, vier Standorte für B-Ereignisse) erfolgt in Absprache mit den Ländern. Die ATF-Standorte haben einen Einsatzradius von ca. 200 km mit einer vorgesehenen Eintreffzeit von max. zwei Stunden nach Alarmierung.

22. Welche MTF-Standorte sind vorgesehen, wie sollen die Einsatzradien bemessen sein, und welche Einsatzzeiten ergeben sich hieraus?

Die Verteilung der MTF erfolgt in Abstimmung mit den Bundesländern. Die Einsatzräume der MTF sind länderübergreifend. Jeder MTF wird ein Einsatzradius von 50 km zugeordnet.

23. Wird in beiden Fällen eine umfassende, flächendeckende Versorgung in Deutschland sichergestellt sein?

Die Gefährdungsabschätzungen der Länder weisen einen besonderen Bedarf für ergänzende und insoweit spezielle Ausstattung in den Bereichen ABC-Schutz und Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten aus. Die Gefährdungsabschätzung des Bundes stellte fest, dass zu den bundesrelevanten Gefährdungen solche zählen, deren Schadensfolgen im Ereignisfall so großflächig und/oder brisant wären, dass die Kapazitäten der Länder absehbar überfordert und eine Unterstützung durch den Bund erforderlich würde. Ausdrücklich genannt wurden die Gefahrstofffreisetzung und der Massenanfall von Betroffenen.

Die friedenszeitlichen CBRN-Gefahrenpotenziale, die aus der industriellen/gewerblichen Nutzung der entsprechenden Stoffe und Substanzen entstehen, sind im Verteidigungsfall einem vielfach höheren Freisetzungsrisiko (mehrfach erhöhte Freisetzungswahrscheinlichkeit) bei gleichzeitig erhöhter Vulnerabilität der Bevölkerung ausgesetzt.

Im Bereich der CBRN-Gefahrenabwehr erfolgt die Verteilung der Ressourcen dergestalt, dass eine zeitnahe Reaktion auf Ereignisse an jedem Ort in Deutschland sichergestellt wird. Zusätzliche CBRN-Ressourcen werden anhand der Anzahl potenzieller CBRN-Gefahrenquellen den jeweiligen Ländern zugewiesen.

Die flächendeckende Versorgung mit der Spezialressource ATF ist durch die Einrichtung der Standorte mit dem Einsatzradius von ca. 200 km gegeben.

Die Verteilung der MTF erfolgt auf der Grundlage der Einsatzradien von ca. 50 km. Um eine flächendeckende Abdeckung des Bundesgebietes zu erreichen, werden 61 MTF benötigt.

Die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes für den Schutz der Zivilbevölkerung (nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 GG) gebietet, die für den Schutz in den genannten Fällen erforderlichen Leistungen – etwa Ausstattung und Ausbildung – in einem angemessenen Umfang vorzuhalten.

24. Inwieweit sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit zur deutlichen Stärkung der Ausbildung allgemein im Zivil- und Katastrophenschutz und zur Ausbildung der Verwaltungsmitarbeiter in Bund und Ländern sowie der Einsatzkräfte im Konkreten?

Einen wesentlichen Bestandteil der Ausbildung des Bundes für Organisationen, Behörden und private Unternehmen bildet das Ausbildungsangebot der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) für Führungskräfte und Entscheidungsträger. Dafür wurde die AKNZ in den letzten Jahren neu ausgerichtet und das Seminarangebot insbesondere im Bereich Stabsrahmen- und Planübungen ausgebaut, welches besonders für Entscheidungsträger und Experten der Kommunen und Länder (Verwaltungsmitarbeiter) vorgesehen ist.

Besondere Bedeutung hat die im Jahr 2007 zum dritten Mal stattfindende länder- und ressortübergreifende Krisenmanagementübung LÜKEX, bei der strategisches Krisenmanagement zwischen Bund, Ländern und Privatwirtschaft anhand verschiedener Szenarien geübt wird.

Zur weiteren Qualitätssteigerung im Krisenmanagement ist das BBK wesentlich an der Gestaltung und Durchführung eines neuen Masterstudiengangs „Katastrophenvorsorge/Katastrophenmanagement“ beteiligt, der seit Wintersemester 2003 an der Universität Bonn angeboten wird.

Im Einvernehmen mit den Ländern wird der Bund die bisherige Ausbildung im Bevölkerungsschutz zu einem einheitlichen, standardisierten, aufeinander aufbauenden und miteinander verzahnten Ausbildungssystems weiterentwickeln.

Der Bund legt Art und Umfang der ergänzenden Ausbildung im Benehmen mit den Ländern fest, er ergänzt die Ausbildung der ATF und MTF durch Ausbildung im Benehmen mit den obersten Landesbehörden.

25. Welche Auswirkungen werden das vorgesehene Konzept zur Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes des Bundes und der damit einhergehende Rückzug des Bundes aus der Fläche auf das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement in den Hilfsorganisationen, bei den Feuerwehren, beim DRK (Deutsches Rotes Kreuz e. V.), ASB (Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.), DLRG (Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.), JUH (Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.) und MHD (Malteser Hilfsdienst) haben?

In der Sache geht es um ein neues, auf Dauer angelegtes Ausstattungskonzept, das den gewandelten Anforderungen des Zivil- und Katastrophenschutzes gerecht wird und das im Blick auf den Katastrophenschutz der Länder nicht substituierenden, vielmehr allein ergänzenden Charakter hat.

Die Präsidenten der fünf großen Hilfsorganisationen (DRK, ASB, DLRG, JUH, MHD) sowie der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes haben das Kon-

zept des Bundes auf der Sitzung des Strategischen Beirats am 30. Mai 2007 im Sinne einer Stärkung des Bevölkerungsschutzes sowie des Erhalts ehrenamtlicher Strukturen positiv gewürdigt.

Den Ländern sollen zwei Jahre Übergangsfrist gewährt werden, um sich auf die veränderten Leistungen des Bundes im ergänzenden Katastrophenschutz einzustellen und für die Bereiche, die der Bund nicht mehr bedient, selbst haushaltsmäßige Vorsorge zu treffen. Dabei ist es gleichzeitig das gemeinsame Ziel, dass die ehrenamtlichen Strukturen im Katastrophenschutz im bisherigen Umfang erhalten bleiben. Denn das ehrenamtliche Engagement ist die bürgerschaftliche Grundlage für die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger in unserem Land und die tragende personelle Infrastrukturkomponente des Bevölkerungsschutzes.

26. Welche Auswirkungen wird die geplante Neuorganisation auf das bisherige Schutzniveau für die Bürgerinnen und Bürger in den verschiedenen Bundesländern haben?

Mit der geplanten Neuorganisation, abgestimmt zwischen Bund und Ländern, soll das bisherige Schutzniveau für die Bürger und Bürgerinnen zur Abwehr von besonderen Gefahrenlagen erhöht und effizienter gestaltet werden.

27. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zur Erhaltung und Absicherung des ehrenamtlichen Engagements im Katastrophenschutz?

Im Bund ist die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005 als Maßnahme zur Unterstützung der aktiven Bürgergesellschaft verankert. Bereits 2004 wurde eine Arbeitsgruppe „Ehrenamt im Zivil- und Katastrophenschutz“ im Bundesministerium des Innern eingerichtet, die sich aus Mitarbeitern des zuständigen Referates des Bundesministeriums sowie des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zusammensetzt. Ziel ist es, die Förderung des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz auf Bundesebene weiter zu steuern.

Folgende Maßnahmen wurden seither durch den Bund umgesetzt bzw. liegen in Konzeptform vor:

– Konzept für Imagekampagne für das Ehrenamt im Zivil- und Katastrophenschutz,
– Unterstützung der Kampagne „Was geht ab“ der Arbeitsgemeinschaft der helfenden Jugendverbände (www.was-geht-ab.com),
– Öffentlichkeitsarbeit für die Förderung des Ehrenamtes in Fachveröffentlichungen, Podiumsgesprächen, Fachveranstaltungen und Internet-Veröffentlichungen,
– Durchführung einer Pilotveranstaltung mit der Hansestadt Hamburg zur Förderung des Dialogs mit den Arbeitgebern; Erarbeitung einer Empfehlung zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz,
– Konzept zur Einführung einer bundesweit einheitlichen „Helfer-Card“ für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Zivil- und Bevölkerungsschutz,
– Initiative zur Harmonisierung helferrechtlicher Regelungen in Bund und Ländern auf der Basis einer synoptischen Darstellung des Helferrechtes,
– Vorbereitung der Ausschreibung eines Forschungsprojektes zum Ehrenamt im Zivil- und Katastrophenschutz durch das BBK.

Im Rahmen der Neuorganisation des BBK wurde ein Referat „Rechtsangelegenheiten, Ehrenamt, Helferangelegenheiten“ eingerichtet. Gemeinsam mit BMI und anderen Ressorts trägt es dazu bei, zukunftsorientierte, tragfähige Konzepte für die langfristige Sicherung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in Deutschland zu entwickeln.

Darüber hinaus wird auch das gerade verabschiedete Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (BGBl. I, 2007 S. 2332) für den Bereich des ehrenamtlichen Engagements im Katastrophenschutz positive Wirkung entfalten.

28. Gehören hierzu auch die Schaffung eines einheitlichen rechtlichen Rahmens für die Arbeit der freiwilligen Helfer und der Abbau der Ungleichbehandlung von Helfern in Organisationen in staatlicher Trägerschaft und von privaten Hilfsorganisationen?

Ein großer Teil des rechtlichen Rahmens für die Arbeit der freiwilligen Helferinnen und Helfer besteht aus landes- und organisationsrechtlichen Regelungen. Die Schaffung eines einheitlichen rechtlichen Rahmens für alle Helferinnen und Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz wird dem Bund daher mangels entsprechender Gesetzgebungskompetenz nicht möglich sein. Gleichwohl versucht der Bund initiativ darauf hinzuwirken, die helferrechtlichen Regelungen in Bund und Ländern zu harmonisieren.

29. Trifft es zu, dass ein Bundesbeamter oder Richter im Bundesdienst, der Mitglied des THW (Technisches Hilfswerk) ist, bei Einsätzen des THW unbefristet freigestellt wird, er hingegen bei einer Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr oder einer Hilfsorganisation für Einsätze nur befristet freigestellt werden kann, und wenn ja, woraus ergibt sich dies?

Für Bundesbeamte und Richter gilt für Einsätze des THW das THW-Helferrechtsgesetz. Dieses sieht in § 3 Abs. 1 keine zeitliche Obergrenze der Freistellung von der Arbeitsleistung vor. Daher können Bundesbeamte oder Richter im Bundesdienst, die Mitglied des THW sind, bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen des THW im notwendigen Umfang freigestellt werden. Diese Rechtslage gilt jedoch nicht nur für Beamte und Richter, sondern gleichermaßen für sonstige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Freistellung für Bundesbeamte oder Richter im Bundesdienst für den Feuerlöschdienst richtet sich nach § 5 Satz 2 der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, Richterinnen und Richter des Bundes (SUrlV). Hiernach soll für die Dauer des Einsatzes eine Freistellung erfolgen.

30. Sieht die Bundesregierung hierin eine Ungleichbehandlung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, und wenn ja, ist diese gewünscht und gewollt, bzw. wenn nein, wie und wann will die Bundesregierung die Ungleichbehandlung beseitigen?

Da beide Regelungen im Ergebnis für den Einzelfall eine Freistellung für die Länge der Einsätze gewährleisten, wird insoweit keine Ungleichbehandlung gesehen.

31. Steht die Bundesregierung zu ihrer Zusage, dass bei Behörden, die Teil der deutschen Sicherheitsarchitektur sind, keine Stelleneinsparungen erfolgen sollen?

    Wie definiert sie „Behörden bzw. Institutionen, die Teil der deutschen Sicherheitsarchitektur sind“, und welche Behörden bzw. Institutionen sind konkret damit gemeint?

Die Höhe der Stelleneinsparungen bei Behörden der Bundesverwaltung und die Ausnahmen von der Stelleneinsparung sind im jährlichen Haushaltsgesetz festgelegt.

Ausgenommen von der Stelleneinsparung sind gemäß § 20 Abs. 2 des „Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007)“ vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, Seite 3346) die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bei der Bundespolizei, beim Bundeskriminalamt und beim Deutschen Bundestag, die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst, beim Zollkriminalamt und bei den Mobilen Kontrollgruppen der Zollverwaltung sowie die Planstellen und Stellen in den Vertretungen des Bundes im Ausland.

Darüber hinaus besteht ein hohes Interesse daran, insbesondere die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk in den Ausnahmetatbestand zur haushaltsgesetzlichen Stelleneinsparung aufzunehmen. Dem ist der Gesetzgeber bislang nicht gefolgt.

32. Plant die Bundesregierung aktuell und in den nächsten Jahren hauptamtliche Stellen beim Technischen Hilfswerk und beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe abzubauen, wenn ja, wie viele jeweils, wie begründet sie dieses, und wie plant sie diese im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen und die Betreuung von Ehrenamtlichen (THW) zu kompensieren?

Die Einsparquoten für das Jahr 2007 sind in den §§ 20, 21 und 22 des Haushaltsgesetzes 2007 vorgegeben. Unter Zugrundelegung dieser Quoten sind im laufenden Jahr beim Technischen Hilfswerk 11,5 Stellen und beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe 5,1 Stellen abzubauen.

Das Bundesministerium des Innern und sein Geschäftsbereich müssen sich im Rahmen der Konsolidierung des Bundeshaushaltes grundsätzlich auch künftig auf weitere Stellenkürzungen einstellen. Struktur und Aufgabenerledigung müssen sich beim Technischen Hilfswerk und beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe dem geringer werdenden Stellenbestand anpassen.

33. Trifft es zu, dass beim THW bis zu 7,3 Mio. Euro eingespart werden sowie die Kosten des THW für den Einsatz in Heiligendamm in Höhe von ca. 1 Mio. Euro nicht in Rechnung gestellt werden sollen, und wenn ja, wo (Haushaltstitel) soll konkret gespart werden, und gibt es weitere Planungen für Einsparungen in den nächsten Jahren?

Das Bundesministerium des Innern und die zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Behörden haben im Haushaltsvollzug 2007 unter anderem eine Globale Minderausgabe von rd. 66 Mio. Euro zu erwirtschaften. Die Verteilung der Einsparauflage auf die einzelnen Behörden erfolgte unter Würdigung der jeweiligen Haushaltssituation, der Ausgabenstruktur und ggf. vorliegender besonderer Umstände. Auf das THW entfällt danach ein Betrag i. H. v. 7,336 Mio. Euro. Ob und inwieweit sich im Laufe des Haushaltsvollzugs 2007 Spielräume ergeben, einzelne Behörden unter Umständen teilweise von einer Einsparauflage zu entlasten, kann erst der weitere Verlauf des Jahres zeigen.

Die endgültige Entscheidung, bei welchen Titeln die Einsparauflage erbracht wird, trifft das THW am Ende des Jahres.

Der Bund unterstützte das Land Mecklenburg Vorpommern bei der Durchführung des diesjährigen G8-Gipfels in Heiligendamm zusätzlich zur pauschalen Abgeltung besonderer zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen auch mit dem Verzicht auf die Erstattung der Kosten der Bundesbehörden im Zusammenhang mit der Durchführung des Gipfels.

34. Beabsichtigt die Bundesregierung, dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Rates über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz zuzustimmen, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Die Bundesregierung hat am 13. Juni 2007 der Neufassung des Gemeinschaftsverfahrens zum Katastrophenschutz in Form einer politischen Einigung zwischen den Mitgliedstaaten unter Aufrechterhaltung des deutschen Parlamentsvorbehalts zugestimmt. Nachdem der Bundesrat am 21. September 2007 sein Einvernehmen zu der Neufassung des Gemeinschaftsverfahrens erteilt hat, hat die Bundesregierung den deutschen Parlamentsvorbehalt zum Gemeinschaftsverfahren aufgehoben. Das Gemeinschaftsverfahren wird nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union noch dieses Jahr in Kraft treten.

35. Teilt sie die Auffassung des Bundesrates, dass mit den Verfahren für Einsätze innerhalb der Europäischen Gemeinschaft keine operativen Befugnisse der EU verbunden sein dürfen und der ersuchende Mitgliedstaat die Einsatzleitung voll umfänglich wahrzunehmen hat?

36. Teilt sie darüber hinaus die Auffassung des Bundesrates, dass die ergänzenden Maßnahmen der EU keinen Ersatz der mitgliedstaatlichen Ressourcen bedeuten dürfen und es bei der Verpflichtung der Mitgliedstaaten bleiben muss, die erforderlichen Ressourcen in ausreichendem Maße vorzuhalten?

Die genannte Auffassung wird von der Bundesregierung geteilt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333